

Information über die erste Eintragung eines Vereins

1. Ausarbeitung einer Satzung

Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Vereinssatzung ergeben sich aus § 57 und § 58 BGB.
Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

Den Namen, den Zweck und den Sitz.

Dass er im Vereinsregister eingetragen werden soll.

Den Ein- und Austritt der Mitglieder.

Die Beiträge (es genügt die Feststellung, dass ein Beitrag zu zahlen ist und wer über die Höhe bestimmt; die Angabe der Höhe des Beitrages sollte sich nicht aus der Satzung ergeben)

Die Zusammensetzung des Vorstands. (Wer gehört zum Vorstand, wer ist vertretungsberechtigt.)

Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder. (z.B. jeder vertritt allein, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Nicht zulässig sind Formulierungen wie „Es vertritt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung“)

Die Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung.(z.B. einmal jährlich)

Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Protokollierung der Mitgliederversammlung.

Aus der Satzung muss sich auch das Datum, an dem sie beschlossen worden ist, ergeben. („Diese Satzung wurde am ... beschlossen.“)

Die Satzung, die dem Registergericht eingereicht wird, muss von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein. Eine Beglaubigung der Unterschriften unter der Satzung ist nicht erforderlich. Es genügt die Vorlage einer Kopie, aus der die Unterschriften ersichtlich sind.

Öffentlich beglaubigt werden müssen nur die Unterschrift bzw. die Unterschriften unter dem Eintragungsantrag.

2. Das Protokoll über die Vereinsgründung

Das Protokoll über die Vereinsgründung hat folgende Angaben zu enthalten:

Das Datum und den Ort der Versammlung.

Den Namen des Versammlungsleiters.

Den Beschluss über die Annahme der Satzung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit jeweiligem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Dem Registergericht muss das Original nicht vorgelegt werden. Es genügt die Vorlage einer Abschrift. Aus der Abschrift muss sich ergeben, wer das Original unterzeichnet hat. Unterschriften unter dem Gründungsprotokoll müssen nicht öffentlich beglaubigt werden.

Öffentlich beglaubigt werden müssen nur die Unterschrift bzw. die Unterschriften unter dem Eintragungsantrag.

3. Die Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister

Das Anmeldungsschreiben hat den Namen und den Sitz des Vereins sowie eine Liste der Vorstandsmitglieder, die nach der Satzung zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, zu enthalten (mit Angaben von Vor- und Nachnamen, Anschriften, Geburtsdaten) und ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Bei Einzelvertretung muss nur ein Vorstandsmitglied unterschreiben.

Wenn nach der Satzung jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, müssen zwei unterschreiben.

Wenn alle gemeinsam vertreten, müssen alle unterschreiben.

Wenn die Satzung nichts dazu bestimmt, muss die Mehrheit unterschreiben.

Die Unterschriften sind von einem Notar oder in Rheinland-Pfalz auch von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder der Kreisverwaltung **öffentlich zu beglaubigen**. Beglaubigungen von anderen Stellen sind nicht zulässig.